

Nicht allein zum Amt

Der Beistand gem. § 13 SGB X Abs. 4 ff. oder § 14 Abs. 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz

Der Beistand dient zur Unterstützung und Herstellung der Waffengleichheit vor Behörden.

Durch das Über- und Unterordnungsverhältnis bei Behörden (so nennt man das Verhältnis zwischen Bürger*innen und Behörden, da die Bürger*innen sich nur mit Widerspruch und Klage gegen Anordnungen der Behörden wehren können) besteht das Bedürfnis den Machtvorteil der Behörde für die Betroffenen zu begrenzen. Deshalb dürfen die Bürger*innen zu jedem Behördengang personelle Unterstützung mitnehmen.

§ 13 Abs. 4 SGB X

Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

Das heißt, juristisch bildet der Beistand eine Einheit mit den Betroffenen. So wirken auch Verfügungen der Behörde z. B. ein Hausverbot gegen den Beistand aber auch gegen die Betroffenen selbst. Die Aussprache eines Hausverbotes nur gegen den Beistand selbst ist ungültig, da dafür erst die juristische Einheit beendet werden muss. So muss erst die Zurückweisung als Beistand erfolgen und entsprechend begründet werden. Es empfiehlt sich bei Aussprache eines Hausverbotes gegen die betroffene Person oder dem Beistand den Termin für beide zu beenden, nachdem das Hausverbot verschriftlicht wurde und eine Vorsprache zum Termin schriftlich bestätigt wurde. Sie können ohne weitere Begründung 3 Beistände zum Termin mitbringen. Der in Abs. 4 genannte Begriff „einem Beistand“ ist nicht als Zahlwort zu verstehen, sondern erläutert nur den Beistand als Person. Der Beistand muss sich nicht ausweisen, da er mit der betroffenen Person juristisch eine Einheit bildet. Dem entsprechend können auch keine Ausweispapiere verlangt werden und schon garnicht kopiert werden. Es gebietet jedoch die Höflichkeit, sich als Beistand namentlich vorzustellen.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.

Dies gilt nur, wenn für die Begleitung Geld bzw. eine sonstige Vergütung verlangt wird oder die Beistandsschaft geschäftsmäßig ausgeführt wird. Dies ist grundsätzlich nicht zu vermuten, bei Angehörigen, Freunden oder Personen von sozialen Einrichtungen.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.

Das heißt, nur wenn der Beistand nicht in der Lage ist, verständlich zu sprechen, kann er vom vor Orttermin zurück gewiesen werden. Das wird in den wenigsten Fällen der Fall sein.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

Verlangen Sie eine detaillierte schriftliche Begründung für die Zurückweisung. Lassen Sie sich Vorgesetzte nennen oder lassen Sie sie herbei zitieren.